

Anhörung des Deutsche Strafverteidiger e.V.

zur

Verfassungsbeschwerde

- Az. 1 BvR 1955/17 -

Dem Deutsche Strafverteidiger e.V. ist vom Bundesverfassungsgericht gem. § 27a BVerfGG, § 41 GO-BVerfG Gelegenheit gegeben worden, als sachkundiger Dritter eine Stellungnahme zu der Verfassungsbeschwerde eines Rechtsanwaltes abzugeben, der für die mehrtägige Tätigkeit als beigeordneter Zeugenbeistand die Vergütung mit einer Pauschgebühr gem. § 51 RVG beantragt hatte. Das zuständige OLG Düsseldorf hatte seinen Antrag mit der Begründung abgelehnt, die Vergütung mit der Gebühr nach Nr. 4301 RVG-RR sei nicht unzumutbar.

Der Deutsche Strafverteidiger e.V. hat in seiner dazu abgegebenen Stellungnahme die Vergütung mit nur einer Gebühr nach Nr. 4301 Ziff. 4 VV RVG in Höhe von 200,00 € für eine sich über mehrere Tage hinziehende Vernehmung des Zeugen in einer Hauptverhandlung, zu der der Beschwerdeführer mehrere Stunden anreisen musste, als Verstoß gegen Art. 12 GG bewertet. Er hat darauf hingewiesen, dass er die in der Rechtsprechung inzwischen überwiegend vertretene Vergütung des Zeugenbeistandes nach Nr. 4301 VV RVG keineswegs für zwingend hält. Darüber hinaus teilt der Deutsche Strafverteidiger e.V. die Ansicht des Beschwerdeführers, dass die Vergütung mit einer Gebühr in Höhe von 200,00 € für eine dreitägige Kanzleiabwesenheit jedenfalls unzumutbar ist, da damit nicht einmal annähernd die durchschnittlichen reinen Kosten zur Unterhaltung einer Kanzlei abgedeckt werden, vielmehr bei Umlegung der Gebühr auf einen gedachten Stundensatz die Vergütung deutlich unter dem liegen würde, was für Angestellte als gesetzlicher Mindestlohn zu zahlen ist. Nach Ansicht des Deutsche Strafverteidiger e.V. ist dem Beschwerdeführer daher eine pauschalierte Vergütung gem. § 51 RVG zu gewähren.